

Günzburg, 13. Juli 2020, Nr. 42 Az. 6421.2

Fachbereich Wasserrecht, Frau Streit,
Telefon 08221/95-336, Telefax 08221/95-340, E-Mail: M.Streit@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 107,
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 308 Gemarkung Freihalden in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Freihalden durch Herrn Norbert Schmid

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Herr Norbert Schmid hat beantragt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 308 der Gemarkung Freihalden einen Biotopweiher mit einer Fläche von rd. 100 m² und einer Tiefe von max. 1 m anzulegen. Für diese Maßnahmen soll eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG sowie eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine standortbezogene Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe durch das Landratsamt Günzburg ergab im konkreten Fall, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben liegt zwar in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Freihalden. Bei der Schutzgebietsfestsetzung im Jahr 2009 wurde eine Deckschichtenbewertung durchgeführt. Diese hat eine hohe Schutzfunktion ergeben, so dass durch die Anlage ca. 1 m tiefen Teiches keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu besorgen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kaufmann